

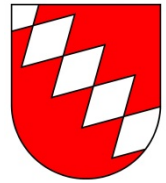
Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

10 / ZRL / 2 / 0

Stand der Nachführung:
RRB Nr. 87 vom 16. Januar 2001

Gemeinde Biel-Benken



Zonenreglement Landschaft

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Inhalt	4
3. Bezugsgebiet und Gliederung	4
B. Nutzungszonen	5
4. Begriff und Gliederung.....	5
5. Grünzone	5
6. Landwirtschaftszone.....	5
7. Waldareal.....	6
8. Rebbauzone.....	6
C. Schutzzonen und Schutzobjekte	7
9. Begriff und Erklärung.....	7
10. Naturschutzzonen.....	7
11. Naturschutzzonen im Wald	9
12. Landschaftsschutzzonen	10
13. Landschaftsschutzzone	10
14. Schutzzone Hollen.....	11
15. Schutzzone Napoleonweg	11
16. Hochstamm Schutz.....	11
17. Uferschutzzonen.....	12
18. Waldrandschutzzone	12
19. Aussichtsschutzzone	13
20. Schutzobjekte	13
21. Archäologische Schutzzonen/Einzelobjekt.....	14
D. Allgemeine Bestimmungen.....	15
22. Bauten und Anlagen	15
23. Gebäudeverzeichnis	15
24. Wiederherstellungspflicht.....	15
25. Ersatzpflicht	16
26. Landschaftsaufwertung.....	16
27. Abgeltungen und Beiträge	17
E. Organisation und Vollzug	18
28. Zuständigkeit	18
29. Pflegepläne und Richtlinien; Natur und Landschaftsschutzkonzept.....	18
30. Natur- und Landschaftsschutzkommission.....	18
31. Finanzielle Förderung ; Bewirtschaftungsvereinbarung.....	18
32. Überwachung.....	19
33. Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle	19
34. Zuwiderhandlungen	19
35. Ausnahmen	19
F. Übergangsbestimmungen	20
36. Aufhebung früherer Beschlüsse	20
37. Inkrafttreten und Anpassung	20
G. Beschlüsse.....	21

Erlass

Die Einwohnergemeinde Biel-Benken, gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 26. März 1986, das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998, das Dekret über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sowie das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, beschliesst die nachfolgenden Zonenvorschriften Landschaft:

Die eingerahmten und kursiv gedruckten Bestimmungen sind einem übergeordneten rechtlichen Erlass entnommen und gelten nicht als Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Auch der grau hinterlegte Kommentar in der rechten Spalte dieser Verordnung ist nicht Genehmigungsinhalt.

Raumplanung bezweckt - zumal im freien Landschaftsgebiet - neben der Zuweisung zulässiger Nutzungen auch den sorgsamen Umgang mit Landschaft und Natur. Deshalb ist der Bezug auch auf die Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung im Ingress sinnvoll.

A. Einleitung

1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Nutzung und Schutz der Landschaft im Gebiet ausserhalb der Bauzonen sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.

² Als Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere zu nennen:

- Gewährleisten einer nachhaltig genutzten Landschaft unter Schonung der natürlichen Ressourcen
- Schutz und Erhaltung besonderer Natur- und Landschaftswerte
- Vermeiden und ausgleichen ökologischer Defizite
- Beleben des Landschaftsbildes
- ökologische Vernetzung

2. Inhalt

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5000
- Zonenreglement Landschaft mit spezifischen Bestimmungen und Massnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

und sind grundeigentümerverbindlich.

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft sind: Ergänzende Richtlinien, Naturinventare und -konzepte, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturobjekte sowie der Waldwirtschaftsplan. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind zum Teil behördenverbindlich.

3. Bezugsgebiet und Gliederung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Perimeters des Zonenplanes Siedlung Anwendung. Massgebend ist die Zonenabgrenzung im Zonenplan Siedlung.

² Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen, Schutzzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

Die Zonenvorschriften Landschaft (ZVL) sollen nicht nur eine räumliche Trennung zwischen 'Nutzung' und 'Schutz' erreichen. Gleichzeitig sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ökologische Verbesserungen auch in intensiv genutzten Gebieten zu ermöglichen.

Die Definition der Zonenvorschriften findet sich im RBG §18.

Die Funktion des Kantonalen Richtplanes ist in §9 RBG aufgezeigt. Er ist für die Behörden verbindlich.

Der Zonenplan Siedlung enthält innerhalb seines Perimeters ebenfalls Flächen in der Landwirtschaftszone.

B. Nutzungszonen

4. Begriff und Gliederung

Nutzungszonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Sie gliedern sich in:

- a) Grünzone
- b) Landwirtschaftszone
- c) Waldareal
- d) Rebbauzone
- e) Zone für öffentliche Werke und Anlagen

Eine Auflistung der verschiedenen weiteren Nutzungszonen erfolgt in § 19 RBG.

5. Grünzone

¹ Grünzonen umfassen Gebiete, die im öffentlichen Interesse dauernd vor Überbauungen freizuhalten sind. Sie dienen der Erholung, der Gliederung des Siedlungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich und dem Biotopverbund.

Die Grünzone unterliegt weiterhin dem bürgerlichen Bodenrecht.

² Die Grünzonen sind von Bauten und Anlagen, Einrichtungen, Wegen und dergleichen freizuhalten. Zudem gelten die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone. Zulässig ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Anlage von Amphibienlaichgewässern.

6. Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Im Rahmen des Bundesrechts sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zulässig, die der ordentlichen Bewirtschaftung des Bodens sowie der überwiegend bodenabhängigen Haltung und Aufzucht von Tieren und Pflanzen dienen. Darüber hinaus darf für einen Landwirtschaftsbetrieb, der für die BewirtschafterInnen ein Auskommen bietet, auch angemessener Wohnraum zur Erleichterung des Generationenwechsels sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten und deren ständige Anwesenheit betrieblich unbedingt erforderlich ist, erstellt werden.

³ Vorbehalten bleiben Einschränkungen, die sich aus überlagernden Schutzzonen ergeben.

⁴ Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Die Landwirtschaftszone soll primär der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Die zulässigen Nutzungen sind bundesrechtlich festgelegt.

7. Waldareal

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991, die dazugehörige Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992, das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 sowie die kantonale Verordnung vom 22. Dezember 1998.

8. Rebbauzone

¹ Die Rebbauzone ist gemäss rebbaulicher Gesetzgebung zu bewirtschaften.

² Für Flächen, die nicht mit Reben bestockt sind, ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

³ Rebhäuschen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

⁴ Für neue Rebhäuschen gelten folgende Vorschriften:

- Pro Parzelle von mindestens 1000 m² ist ein Rebhäuschen gestattet.
- Gebäudefläche: max. 10 m²
- Gebäudehöhe ab gewachsenem Terrain: maximal 2.5 m
- Dachform: Sattel- oder Pultdach, mindestens 15° Neigung
- Dacheindeckung: dunkles, nicht glänzendes Material
- Unterkellerung: nicht gestattet
- Stützmauern: Höhe max. 1 m ab gewachsenem Terrain

⁵ Bei der Bewirtschaftung sind die Anliegen des Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die Aspekte des ökologischen Ausgleiches und die Förderung der traditionellen Rebflora.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Landschaftsschutz-
Sofern das Gebiet mit Landschaftszone gemäss § 12.

Die kleinräumige Nutzung soll ideell gefördert statt vorgeschrieben werden.

Neubauten müssen Betriebsnotwendig und standortgebunden sein.

Sofern das Gebiet mit Landschaftsschutz überlagert wird.

C. Schutzzonen und Schutzobjekte

9. Begriff und Erklärung

¹ Die nach § 19 RGB festgelegten Nutzungszonen können mit Schutzzonen überlagert sein. Diese bezwecken die Gewährleistung oder Förderung der jeweiligen Schutzziele.

² In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen oder die Schutzzonen und Schutzobjekte in ihrem Bestand und in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

³ Je nach Schutzziel gelten dabei spezifische Nutzungsaufgaben oder Nutzungseinschränkungen.

⁴ Die Schutzzonen gliedern sich in:

- a) Naturschutzzonen
- b) Naturschutzzonen im Wald
- c) Landschaftsschutzzonen
- d) Schutzzone Hollen
- e) Schutzzone Napoleonweg
- f) Hochstammschutzzone
- g) Uferschutzzonen
- h) Waldrandschutzzonen
- i) Aussichtsschutzzone

⁵ Schützenswerte Einzelobjekte sind im Zonenplan dargestellt und in §20 umschrieben.

Alle Schutzzonen sind einer Grundzone überlagert.

10. Naturschutzzonen

¹ *Naturschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Landschaftsteile und -elemente, den Schutz und die Förderung seltener und bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.*

² Naturschutzzonen sind in diesem Reglement verbindlich aufgeführt. Die Liste beinhaltet je

- eine Beschreibung der Zone,
- die spezifischen Schutzziele,
- die Schutzmassnahmen,
- - und deren Bedeutung.

Naturschutzzonen und -einzelobjekte werden aufgrund von Bestandeserhebungen definiert. Sie können aus verschiedenen Gründen schützenswert sein (z.B. Vorkommen seltener Arten, seltener Lebensraumtyp, ökologische Vernetzungsfunktion, optisches Landschaftsgestaltungselemente etc.)

Die Aufzählung resp. planerische Ausscheidung der Naturschutzzonen allein genügt nicht: Zum praktischen Schutz sind meist konkrete Massnahmen notwendig (z.B. periodische Heckenunterhalt). Die jeweilige Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

³ Je nach Zuständigkeit regeln die kantonalen Behörden oder der Gemeinderat

- den fachgerechten Unterhalt;
- die Aufsicht und periodische Zustandskontrolle;
- die zweckmässigen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen;
- die Finanzierung.

⁴ Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:

Nr.	Gebiet	Beschreibung	Schutzziel	Massnahmen
1	Holzmatten Zuständig: Kanton	Sumpfwaldwiese; Amphibien Laichgebiet (im kant. Inventar der geschützten Naturdenkmäler)	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere, insbesondere als Amphibien-Laichplatz	Extensive Bewirtschaftung, Erhaltung und Förderung sumpfiger Teilbereiche
2	Holzmatten Paradies Zuständig: Kanton	Feuchtgebiet mit zwei Wiesenbächen und Feuchtmatte am Waldrand	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere, bedeutender Standort zur regionalen ökologischen Vernetzung von Feuchtgebieten	Schaffung von breiten Pufferzonen (Hochstauden), Gebüschgruppen und Feuchtstandorten (im Rahmen des kant. Laubfrosch-Projektes) entlang und zwischen den beiden Wiesenbächen; Extensive Bewirtschaftung der Feuchtmatte am Waldrand
3	Hasenbaum Zuständig: Kanton	Feuchtgebiet mit Feuchtmatte und Weiher (im kant. Amphibieninventar)	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere, insbesondere als Amphibien-Laichplatz	Extensive Bewirtschaftung der Feuchtmatte; Erweiterung des Weihers gegen NW; periodisches Auslichten am Waldrand
4	Salismatten Zuständig: Kanton	Feuchtgebiet am Birsig	Erhaltung und Förderung einer struktur- und artenreichen Uferbestockung; potentieller Standort zur regionalen ökologischen Vernetzung von Feuchtgebieten	Schaffung eines Feuchtgebietes im Rahmen des kant. Laubfrosch-Projektes; Förderung des Strukturereichtums; Periodische Pflege
5	Müli dych Zuständig: Kanton	Alter Mühleleichen bzw. Wassergraben (im kant. Inventar der geschützten Naturdenkmäler)	Erhaltung und Förderung einer struktur- und artenreichen Uferbestockung; potentieller Standort zur regionalen ökologischen Vernetzung von Feuchtgebieten	Periodische, selektive Pflege der Uferbestockung; kein Austrocknen und Auffüllen.
6	Oberacker Zuständig: Kanton	Waldlichtung	Rückführung in Fromentalwiese	Keine Düngung; extensive Bewirtschaftung

11. Naturschutzzonen im Wald

¹ Naturschutzzonen im Wald bezwecken die Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Landschaftsteile und -elemente, den Schutz und die Förderung seltener und bedrohter Pflanzen und Tiere sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Naturschutzzonen im Wald gliedern sich in:

- a) Naturschutzzone Wald (kantonale Bedeutung)
- b) Naturschutzzone Wald (lokale Bedeutung)

³ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung der Naturschutzzonen im Wald gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus. Insbesondere ist dabei auf die Erhaltung und Förderung naturkundlich und kulturhistorisch besonders wertvoller Bereiche im Wald wie seltene und typische Waldgesellschaften, Gebiete mit hohen Eichen-Beständen, einem hohen Anteil an Altholz sowie stehendem und liegendem Todholz zu achten.

⁴ Für die Naturschutzzonen im Wald mit kantonaler Bedeutung sind die Empfehlungen des kantonalen Waldinventars zu berücksichtigen. Die Schutzziele sind in den Waldentwicklungsplan zu integrieren.

⁵ Für die Naturschutzzonen im Wald mit lokaler Bedeutung lässt die Gemeinde ein Waldnutzungs- und Schutzkonzept erstellen. Die Schutzziele sind in den Waldentwicklungsplan zu integrieren.

⁶ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

⁷ Folgende Naturschutzzonen im Wald werden ausgeschieden:

Nr.	Gebiet	Beschreibung	Schutzziel	Massnahmen
21 22	Bänggenspitz Hasenbaum Zuständig: Kanton	Vollständig überführter Mittelwald (heute Altholz mit Buchen, Eichen, Eschen, Bergahornen). Sehr wüchsig; sehr dicht und nur schwach durchforstet. Stockausschlagwald mit repräsentativen Waldgesellschaften und hohem Anteil alter, dicker Bäume. Vorkommen des Grün- und Mittelspecht sowie des Pirols. Kantonale Bedeutung (Objekt Nr. 7 des kantonalen Waldinventars)	Altholzreicher Buchen-Eichen-Laubmischwald mit artenreicher Vogelwelt.	Verjüngungszeitpunkt hinauszögern. Alte Eichen fördern, Kronen freistellen. Einzelne alte Bäume stehen lassen bis zum Zerfall.

Nr.	Gebiet	Beschreibung	Schutzziel	Massnahmen
23 24 25	Ischlag Fiechten Chill (drei voneinander getrennte Gebiete) Zuständig: Gemeinde	Buchen-Eichen-Laubmischwald mit bedeutendem Anteil dicker, alter Bäume, stellenweise in markanten Baumgruppen stehend. Amphibien-Laichplatz (Schaubenlache) und Vorkommen von Reptilien (Waldränder). Im Ornithologischen Inventar als Wertgebiet ausgeschieden. Lokale Bedeutung.	Altholzreicher Buchen-Eichen-Mischwald mit artenreicher Tier- und Vogelwelt.	Verjüngungszeitpunkt hinauszögern. Alte Eichen und dicke Buchen fördern, Kronen freistellen. Markante Baumgruppen und einzelne alte Bäume stehen lassen bis zum Zerfall.

12. Landschaftsschutzzonen

¹ Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Förderung einer gebietstypischen, ökologisch vielfältigen und ästhetisch reichhaltigen Landschaft.

² Innerhalb dieser Zonen dürfen Veränderungen den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

³ Überlagert die Landschaftsschutzzone Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Nicht erlaubt sind alle den Zielsetzungen zuwiderlaufenden Nutzungen, insbesondere:

- Glas- und Plastiktreibhäuser;
- Lagerplätze und Deponien;
- Terrainveränderungen;
- Baumschulen sowie nicht landwirtschaftliche Strauchkulturen.

Die Landschaftsschutzzonen wurden gegenüber dem alten Zonenplan Landschaft reduziert. Sie konzentrieren sich nur noch auf diejenigen Gebiete, welche im Gesamtvergleich ästhetisch, ökologisch oder historisch besonders wichtig sind.

13. Landschaftsschutzzone

Landschaftsschonzone bezwecken die Erhaltung und Entwicklung land- und forstwirtschaftlich genutzter Landschaften und Landschaftsteile in ihrem räumlichen Zusammenhang, in ihrer ökologischen Funktion und in ihrem Erscheinungsbild.

Die Landschaftsschonzone betrifft alle Flächen ausser der Naturschutzzonen, der Landschaftsschutzzone und der Grünzone.

14. Schutzzone Hollen

¹ Das Gebiet Hollen ist ein biologisches Wertegebiet mit Hochstammgärten, Hecken/Kleingehölzen, Pflanzgärten und Feuchtbiotopen von grossem landschaftlichem und ökologischem Wert. Die vielfältige, kleinräumige Nutzung soll deshalb gefördert werden. Das Gebiet ist in seinem Zustand und in seiner ökologischen Funktion zu erhalten und aufzuwerten.

² Die bestehende Bewirtschaftung ist gewährleistet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone gemäss § 12.

Die Kleinräumige Nutzung soll ideell gefördert statt vorgeschrieben werden.

Das Gebiet Hollen ist optisch und ökologisch sensibel. Zur Gestaltung, Einpassung und Bepflanzung steht dem Gemeinderat deshalb ein Mitspracherecht zu.

Sofern das Gebiet mit Landschaftsschutz überlagert wird.

15. Schutzzone Napoleonweg

¹ Das Gebiet am Napoleonweg ist ein Mosaik von Einzelbäumen, Hecken/Kleingehölzen und mageren Böschungen. Es ist von grossem landschaftlichem und ökologischem Wert. Der Wassergraben soll erhalten und aufgewertet werden. Das ganze Gebiet ist in seinem Zustand und in seiner ökologischen Funktion zu erhalten und aufzuwerten.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Landschaftsschutzzone gemäss § 12.

Sofern das Gebiet mit Landschaftsschutz überlagert wird.

16. Hochstamm Schutz

¹ Die Hochstamm-Obstgärten sind von grossem landschaftlichem und ökologischem Wert. Sie müssen erhalten und aufgewertet werden.

² Die Unternutzung soll gemäss den kantonalen Beitragsbedingungen für Hochstamm-Streuobstbestände erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann eine Umwandlung in eine andere ökologische Ausgleichsfläche mit extensiver Nutzung und Bepflanzung bewilligen. Bei einer solchen Umwandlung sind mindestens gleichwertige und für den Standort angepasste Flächen zu wählen.

Eine Umwandlung in eine andere ökologische Ausgleichsfläche soll in Absprache mit der kantonalen Amtsstelle erfolgen.

17. Uferschutzzonen

¹ Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Vom Regierungsrat nicht genehmigt

² Die Uferschutzzonen sind, wo nicht anders definiert, beidseitig mindestens 3 Meter breit, gemessen ab Oberkante der Uferböschung. **dort, wo die Uferschutzzone an die Landwirtschaftszone grenzt, gilt eine Breite von 6 Meter. siehe Erwägungen RRB**

³ Innerhalb dieser Zone sind alle Massnahmen untersagt, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen, namentlich

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen und – veränderungen, Eifriederungen und Lagerplätze
- Standortfremde Bepflanzungen

Das Pflügen, Düngen und Aubringen von Bioziden.

⁴ Bei Weidebetrieb ist die Ufervegetation mit einem Weidezaun zu schützen. Örtlich begrenzte Tränkstellen für das Vieh sind zugelassen.

⁵ Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Zwingende wasserbauliche Massnahmen sind ingenieurbologisch auszuführen. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren.

⁶ Der Gemeinderat erlässt in Koordination mit den kantonalen Fachstellen einen Pflegeplan. Darin werden Unterhalt, Aufsicht, Zuständigkeit und Finanzierung festgelegt.

Gewässer und ihre Uferbereiche sind die ‚Lebensadern‘ der Landschaft. Sie sind deshalb bundesrechtlich geschützt.

Die Uferbereiche wurden bislang trotz verbindlicher Schutzbestimmungen nicht genügend berücksichtigt. Insbesondere finden sich innerhalb der Uferschutzzone nicht bewilligte Bauten, Anlagen, Materiallager etc.

Die neuen Bestimmungen stellen keine Verschärfung gegenüber den bisherigen, sondern lediglich eine Präzisierung dar.

Die genaue Lage eines Zaunes bei Weidebetrieb soll im Rahmen des Pflegeplanes konkret im Gelände festgelegt werden. Dabei ist von 3 Meter Abstand vom Ufergehölz zum Schutze eines Krautsaumes auszugehen.

18. Waldrandschutzzone

¹ Waldrandschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Förderung von stufig aufgebauten, struktur- und artenreichen Waldrandbereichen als wertvolle Lebensräume für seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere sowie zur Förderung der ökologischen Ausgleichsfunktionen in der Landschaft.

² Die Überführung in strukturreiche Waldränder kann etappenweise über mehrere Jahre und in Teilstücken von 50 bis 200m Länge erfolgen. Die durchschnittliche Behandlungstiefe beträgt 20 Meter.

³ Die Schutzziele sind in den Waldentwicklungsplan zu integrieren.

⁴ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

19. Aussichtsschutzzone

Im Bereich der im Zonenplan mit Aussichtsschutz bezeichneten Wegen sind Bauten, Einrichtungen, Hecken und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass sie die Aussicht auf die Dorfkerne in keiner Weise beeinträchtigen.

20. Schutzobjekte

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Schutzobjekte dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.² Der Vorplatzbereich ist von festen Bauten aller Art freizuhalten. Rechtmässig bewilligte Bauten im Vorplatzbereich können weiterbestehen.

2 Einzelobjekte sind in diesem Reglement verbindlich aufgeführt. Die Liste enthält je:

- eine Beschreibung der Objekte und deren Bedeutung;
- die spezifischen Schutzziele;
- die zweckmässigen Schutzmassnahmen.

³ Je nach Zuständigkeit regeln die kantonalen Behörden oder der Gemeinderat

- den fachgerechten Unterhalt;
- die Aufsicht und periodische Zustandskontrolle;
- die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen;
- die Finanzierung

⁴ Folgende Naturschutz-Einzelobjekte werden ausgeschieden:

Schutzobjekte werden aufgrund von Bestandeserhebungen definiert. Sie können aus verschiedenen Gründen schützenswert sein (z.B. Vorkommen seltener Arten, seltener Lebensraumtyp, ökologische Vernetzungsfunktion, optisches Landschaftsgestaltungselement etc.).

Die Aufzählung resp. planerische Ausscheidung der Naturschutz zonen und -einzelobjekte allein genügt nicht: Zum praktischen Schutz sind meist konkrete Massnahmen notwendig (z.B. periodischer Heckenunterhalt). Die jeweilige Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

Nr.	Gebiet	Beschreibung	Schutzziel	Massnahmen
7	Gisshübel Zuständig: Gemeinde	Grube	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere, insbesondere als Reptilienstandort.	Alles unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann; Periodisches Auslichten; Keine Bauten
8	Oberacker Winkelacker Zuständig: Kanton	Sandgrube Stillgelegter Steinbruch (im kant. Inventar geologischer Naturdenkmäler)	Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere, insbesondere als Reptilienstandort.	Alles unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann; Periodisches Auslichten; Keine Bauten
9	Spittellache Zuständig: Gemeinde	Waldweiher (im kant. Amphibieninventar)	Erhaltung als Amphibienlaichplatz	Alles unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann; Periodisches Auslichten; Förderung des Strukturereichtums (Ast- und Steinhäufen)
10	Schauben lache Zuständig: Gemeinde	Waldweiher (im kant. Amphibieninventar)	Erhaltung als Amphibienlaichplatz	Alles unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann; Periodisches Auslichten

-	Signatur: Baumsymbol Zuständig: Gemeinde	Solitärbäume, Baumgruppen und Baumreihen; Nuss- bäume, Hoch- stamm- Obstbäume, Pappeln, Birken	Erhaltung und Förderung als Trittsteinbiotope	Extensive Unternutzung (100m ² pro Baum); Förderung des Struktureichtums (Ast- und Steinhaufen); Ersatzpflan- zungen im näheren Umkreis
-	Signatur : Heckensymbol Zuständig: Ge- meinde	Hecken; Baumhe- cken (Anschluss an den Birsig, Sicht- schutz Gewerbe- zone und Aussied- lerhof)	Erhaltung und Förderung als Vernetzungselemente	Heckenbreite inklusive Saum ca. 10-12 m; Periodische Gehölzpflege mit Schaffung von Lücken; Förde- rung des Struktureichtums (Ast- und Steinhaufen)
-	Signatur : Ver- netzungsstreifen Zuständig: Ge- meinde	ökologische Aus- gleichsflächen (gemäss Weglei- tung für den ÖA auf dem Landwirt- schaftsbetrieb: Typ 4: Wenig in- tensiv genutzte Wiese; Typ 7A: Buntbrache- strei- fen; Typ 10: Nieder- und Strauchhecken Kombination ver- schiedener ÖAF auf gleicher Parzel- le möglich	Schaffung und Förderung von ökologischen Vernet- zungselementen	Streifenbreite Wiese und Bunt- brache mindestens 8m bis 20m

21. Archäologische Schutzzonen/Einzelobjekt

¹ Archäologische Schutzzonen und Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

Bei allen Anlagen handelt es sich um archäologische Stätten, die aufgrund ihres historischen und wissenschaftlichen Wertes von Bedeutung sind.

² Folgende Schutzzonen und ein Einzelobjekt werden ausgeschieden:

Nr.	Gebiet	Beschreibung	Schutzziel	Massnahmen
30	Oberacker	Graben als Abgrenzung der Lichtung „Oberacker“. Vermutlich Befestigungsanlage.	Erhaltung der archäologischen Reste.	Keinerlei Eingriffe in den Boden ausser der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.
31	Fliegenrain (Einzelobjekt)	Menschliche Bestattung, vermutete weitere Gräber	Erhaltung der archäologischen Reste.	Im Umkreis von 200 m keinerlei Eingriffe in den Boden, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.
32	Weiherschloss	Reste des 1780 abgebrochenen Wasserschlosses und seiner Aussenanlagen	Erhaltung der archäologischen Reste.	Keinerlei Eingriffe in den Boden. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.
33	Langenfürch, Ebene, Fuchsacker, Stuhlacker	Steinzeitliche Niederlassung	Erhaltung der archäologischen Reste.	Keinerlei Eingriffe in den Boden, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der Kantonsarchäologie einzuholen.

D. Allgemeine Bestimmungen

22. Bauten und Anlagen

¹ Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung auf das Landschaftsbild abgestimmt werden. Baugesuche müssen einen verbindlichen Plan über die Umgebungsgestaltung enthalten. Dem Gemeinderat steht ein Mitspracherecht zu.

² Mobile Bauten wie Wohnwagen, Campinganlagen und dergleichen sind nicht gestattet.

³ Vorbehalten bleiben zusätzliche Einschränkungen, die sich aus überlagerten Schutzzonen ergeben.

23. Gebäudeverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der bestehenden Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft.

Das Verzeichnis dient der langfristigen Beobachtung der Bautätigkeit im Landschaftsgebiet sowie der Überwachung illegaler Bauten und Anlagen.

24. Wiederherstellungspflicht

Wer die Bestimmungen dieses Reglements verletzt und dadurch Schutzzonen oder Einzelobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet.

Wer - widerrechtlich - Lebensräume von Pflanzen- oder Tierarten oder geschützte Natur- oder Landschaftsobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Sinngemäss gelten dieselben Anforderungen an die Wiederherstellung wie bei rechtmässigen Eingriffen (vgl. Ersatzpflicht). Analog gilt die Wiederherstellungspflicht für Bauten und Anlagen.

25. Ersatzpflicht

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Bei unvermeidbaren – rechtmässigen – technischen Eingriffen sind die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dazu sind alle erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen und falls notwendig Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen vorzunehmen.

Die Wiederherstellung bedeutet in der Regel den Ersatz eines Naturobjektes nach dessen - zeitlich beschränkten - Verlust, und zwar am selben Standort, in derselben Ausdehnung und Ausprägung sowie in gleicher Art, ökologischer Funktion und Dynamik. Gemäss dem Verursacherprinzip hat der Verursacher selbst für angemessenen Ersatz in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sorgen. Ist aufgrund der konkreten Gegebenheiten lediglich ein finanzieller Ersatz möglich, so ist dieser angemessen, wenn dessen Höhe dem Aufwand entspricht, welcher dem Verursacher für die Wiederherstellung und die damit verbundene Projektanpassung erwachsen würde. In Ausnahmefällen kann auch die Neuschaffung eines Lebensraumtypes mit ähnlicher Funktion im Naturhaushalt als Ersatz anerkannt werden.

26. Landschaftsaufwertung

¹ Massnahmen, welche den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten, sollen gezielt gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen;
- die Vernetzung von Lebensräumen;
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen.

² Für Massnahmen zur Landschaftsaufwertung sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

³ Die Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.

Auch die freie Landschaft ist heute intensiv genutzt. Zur biologischen und ästhetischen Landschaftsaufwertung sind hier Massnahmen für den ökologischen Ausgleich wie die Schaffung von wenig intensiv genutzten und naturnahen Flächen, landschaftswirksame Bäume etc. erwünscht. Private sollen deshalb im Rahmen einvernehmlicher Lösungen zu entsprechendem Handeln motiviert werden.

Dieser Ökologische Ausgleich ist nicht mit dem ökologischen Ersatz (§) zu verwechseln: Der Ersatz bezieht sich auf konkrete Einzelmassnahmen und -projekte, die in der Landschaft Einbusen verursachen und daher die Wiederherstellung oder den Ersatz erfordern.

Der ökologische Ausgleich hat demgegenüber zum Ziel, der Landschaft und der Natur allgemein wieder zu höherer Qualität und mehr Vielfalt zu verhelfen und ihre ökologischen Ausgleichsfunktionen zu gewährleisten.

27. Abgeltungen und Beiträge

¹ Grundeigentümerinnen und BewirtschafterInnen der im Reglement aufgeführten Schutzzonen und Einzelobjekte sowie von ökologischen Ausgleichsflächen haben Anspruch auf angemessene Abgeltung oder Beiträge, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die mögliche Nutzung einschränken oder für Pflege- und Unterhaltsmassnahmen eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

² Bei Nutzungseinschränkungen ist der nachweisliche Minderertrag abzugelten. Beiträge für Pflege- und Unterhaltsmassnahmen bemessen sich nach effektivem Aufwand.

³ Beiträge können auch gewährt werden für Massnahmen, die den ökologischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten.

⁴ Wiederkehrende Abgeltungen und Beiträge setzen den Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen BewirtschafterInnen und Gemeinde gemäss §31.voraus. Die Bewirtschaftungsvereinbarung sowie die Bemessung der Abgeltungen und Beiträge orientieren sich an der entsprechenden Regelung des Kantons.

⁵ Vorbehalten bleiben die im Budget der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel.

Diese Bestimmung orientiert sich am einschlägigen Bundes- und Kantonsrecht. Das Prinzip dabei ist die Abgeltung einer zugunsten von Natur und Landschaft erbrachten Leistung, die keinen direkten wirtschaftlichen Ertrag liefert.

Die erbrachte Leistung sowie die daraus folgenden finanziellen Aufwendungen resp. Einbussen sind nachzuweisen.

Allgemein können Beiträge nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ausgerichtet werden; ein genereller Anspruch gegenüber der Gemeinde besteht nicht.

Die Zuständigkeit der Gemeinde beschränkt sich zudem auf Massnahmen und Natur-/Landschaftsobjekte, denen lokale Bedeutung zukommt. Für solche von regionaler oder nationaler Bedeutung ist gemäss kantonalem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz der Kanton sowohl administrativ als auch finanziell zuständig.

E. Organisation und Vollzug

28. Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften Landschaft unter Berücksichtigung der zugehörigen Beilagen verantwortlich. Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache.

29. Pflegepläne und Richtlinien; Natur und Landschaftsschutzkonzept

¹Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat Pflegepläne und Richtlinien erlassen. Diese sind mit den zuständigen kantonalen Behörden und den Grundeigentümern zu koordinieren.

²Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter und sind verbindlich für die Gemeindebehörden.

³Für den Bereich Landschaftsaufwertung (§ 22) gilt das Natur- und Landschaftsschutzkonzept als wegleitend. Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

⁴Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept wird periodisch, jedoch spätestens nach 10 Jahren revidiert.

Auf den gemeindeeigenen Grundstücken besteht die Möglichkeit, die entsprechende Nutzung in den Pachtverträgen zu regeln.

30. Natur- und Landschaftsschutzkommission

¹Der Gemeinderat kann den Vollzug einzelner Bestimmungen an eine Natur- und Landschaftsschutzkommission delegieren.

²In der Natur- und Landschaftsschutzkommission ist eine angemessene Vertretung der Land- und Forstwirtschaft sicherzustellen.

31. Finanzielle Förderung ; Bewirtschaftungsvereinbarung

¹Die Gemeinde kann den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen fördern.

²Für periodisch wiederkehrende Pflege- und Unterhaltmassnahmen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin sowie im Rahmen der bewilligten Mittel Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümerinnen oder BewirtschafterInnen abschliessen. Diese regeln die Nutzungseinschränkungen, die erforderlichen Pflege und Unterhaltmassnahmen sowie die Höhe der Abgeltung.

32. Überwachung

Der Gemeinderat sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen. Er kann hierfür Drittpersonen mit Aufsichtsfunktionen beauftragen.

33. Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle

In allen Fällen bleibt die Recht- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

34. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen werden - soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden - wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

35. Ausnahmen

¹ Je nach Zuständigkeit kann der Gemeinderat oder die kantonale Behörde Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

F. Übergangsbestimmungen

36. Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, dem Erlass der Zonenvorschriften Landschaft widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

37. Inkrafttreten und Anpassung

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

G. Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 1.11.1999
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 19.06.2000
Referendumsfrist: 20.07.2000
Urnenabstimmung: —
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 26 vom 29.06.2000
Planauflage vom 30.06.2000 – 29.07.2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 87 vom 16.01.2001

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 3 vom 18.01.2001

Der Landschreiber:

Sig.